



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 24. August 2011 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank wie folgt Stellung:

Obwohl es sich bei dem vorliegenden Entwurf um einen Gliedstaatsvertrag zwischen Bund und den Ländern handelt, gegen den an sich keine Einwände bestehen, wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung anlässlich des Begutachtungsverfahrens zum Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) zu § 11 des Gesetzentwurfs verwiesen (GZ 90.503/22-III/4a/2010 vom 11. Oktober 2010).

In diesem Zusammenhang ist ergänzend im Hinblick auf Art. 10 des Vereinbarungsentwurfs (Förderungen) ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

§ 12 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) in der derzeit geltenden Fassung definiert Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen (Expertengutachten) im Sinne dieses Bundesgesetzes als nach den Bestimmungen des Privatrechtes zu beurteilende Vereinbarungen des Bundes mit vom Bund verschiedenen Rechtsträgern im Bereich von Wissenschaft und Forschung gegen eine bestimmte oder bestimmbare Gegenleistung gemäß § 13 Abs. 3 leg.cit. Diese Bestimmung spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die Gegenleistung des Bundes für Forschungsaufträge und für Aufträge über sonstige wissenschaftliche Untersuchungen auf Grundlage der erforderlichen Kosten zu vereinbaren ist. Ein darüber hinausgehendes Entgelt kann gewährt werden. Eine Pauschalierung kann vorgenommen werden.

Geschäftszahl: BMWF-90.503/0017-III/4a/2011
Sachbearbeiter/in: Mag. Martin Thenmayer
Abteilung: III/4a
E-Mail: martin.thenmayer@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9246 / 53120-999246
Ihr Zeichen: BMF-111000/0003-II/3/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

In den Erläuterungen zu Art. 10 des gegenständlichen Entwurfes wird ausgeführt, dass eine angemessene geldwerte Gegenleistung immer dann vorliegt, wenn die Zahlung nach ihrer Art, Höhe und Ausgestaltung ein fremdübliches Entgelt darstellt – zum Beispiel im Rahmen eines zu marktkonformen Bedingungen abgeschlossenen Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrages. Eine Forschungstätigkeit ist nicht als unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung für den Erhalt einer Forschungsförderung anzusehen. Im Falle, dass der Leistung des „Auftragnehmers“ eine angemessene Bezahlung durch einen Auftraggeber gegenübersteht (sogenannte „Auftragsforschung“), liegt keine Förderung des Forschenden vor, sondern ein Leistungsaustausch.


Es wird wohl davon auszugehen sein, dass Forschungsaufträge im Sinne des FOG grundsätzlich nicht als Förderungen anzusehen sind. Dennoch besteht nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die Gefahr, dass die unterschiedlichen Begrifflichkeiten der §§ 12 und 13 Abs. 3 FOG und des Art. 10 des vorliegenden Entwurfes nicht zu einem eindeutigen Ergebnis bei der Beurteilung des Sachverhaltes führen könnten.

Wien, 5. Oktober 2011

Für den Bundesminister:

Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	a6pGOP9+AuwDk5UQYdZu2vHFerbHpUHEORgUpeiQx+1XNbBiKOnaB9JlqPFJ1uibGZ36dQ4UWMNjnsRg1XFsmQE/5v4HBPcjH2Ji2apQRqF17pQvUjsMatzwZ4CKGC6DwRJC0SH51JWij+eSI8wHEKtCArGMMZ8UOA33Z1nIMfk=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-05T12:11:51+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535233
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmwf.gv.at/verifizierung .	